

Antragstellung Agrarförderung DIANAweb 2024



Um was geht es heute?

- Allgemeines und Hinweise
Frau Rothe
- Direktzahlungen mit Ökoregelungen und gekoppelten Tierprämien
Frau Rothe
- Konditionalität – Grundanforderungen an die Betriebsführung und die gute fachliche Praxis
Herr Scharnau
- 2. Säule: Richtlinie AUK Agrarumweltmaßnahmen, RL ÖBL Ökologisch-biologischer Landbau, RL TWN Teichmaßnahmen, RL ISA Insektenschutz und Artenvielfalt
Herr Ritter / Herr Pfretzschner
- Antragsprogramm DIANAweb
Frau Körner

Nachteilsausgleich

Pauschaler Ausgleich für mögliche Nachteile durch die verschobene DIZ Auszahlung

- Antragstellung (online) ab 1.3.2024 bis 30.04.2024 über das Förderportal der **SAB**
- Nachteilsausgleich entspricht 1 % der **im Januar erhaltenen DIZ**
- **Bagatellgrenze** 50 EUR (entspricht 5.000 EUR DIZ)
- **keine Kostennachweise** erforderlich
- Link: <https://www.sab.sachsen.de/nachteilsausgleich-direktzahlungen>

Antragsangaben

- Höhe des im Januar 2024 erhaltenen Direktzahlungsbetrages,
- 10- sowie 15-stellige Betriebsnummer,
- Name der Antragstellenden,
- Kontoverbindung,
- E-Mail-Adresse und
- De-minimis-Erklärung.



Allgemeines zur Antragstellung

■ **Antragstellung bis 15. Mai**

- DIANAweb - Sammelantrag 2024 ist freigegeben seit letzter Woche; einige Funktionen werden erst über spätere Updates eingebunden – **Überfliegerbilder September 2023**
- Broschüre zur Antragstellung 2024 wurde letzte Woche versandt
- Broschüre zu den Konditionalitäten kann erst Ende März/Anfang April versandt werden, da die Verordnung über die Ausnahmen zu GLÖZ 8 (Pflichtstilllegung) abgewartet wird.
- **Einzelplatz-Rechner** Möglichkeit in ISS Plauen PC zu nutzen für Erstellung des Antrags
vorherige Anmeldung erforderlich bei Frau Körner (Telefon: 03741 1031-18)
- **WLAN vorhanden** Sie können Ihren Laptop mitbringen und Ihre Fragen zum Antrag am eigenen Rechner in der ISS Plauen klären. Bitte vorab Termin vereinbaren.
- **TAN-Verfahren** nutzen, um Mitarbeiter der ISS Plauen Lesezugriff auf den eigenen Antrag zu ermöglichen

Allgemeines zur Antragstellung

ISS Plauen hilft bei inhaltlichen Fragen

Direktzahlungen einschl. Ökoregelungen	AUK, ÖBL, ISA, TWN
Andrea Blüml  03741 1031-09	Thomas Pfretzschner  03741 1031-46
Kirsten Gitter  03741 1031-06	Jörn Ritter  03741 1031-31
Janine Körner  03741 1031-18	Kerstin Singer  03741 1031-12
Elke Martin  03741 1031-27	Heike Strobel  03741 1031-19
Dagmar Rothe  03741 1031-14	E-Mail: plauen.lfulg@smekul.sachsen.de
Heike Schulz  03741 1031-15	

Allgemeines zur Antragstellung

Liste der Dienstleister in Sachsen, die gegen Gebühr beim Antrag helfen:

<https://www.diana.sachsen.de/beratungs-und-dienstleistungsunternehmen-4029.html>

im Vogtland:

- **Maschinen- und Betriebshilfsring Vogtland e.V.**

Herr Zeh und Herr Keilig, Oelsnitzer Landstraße 147, 08527 Plauen-Oberlosa

Telefon: 0178 5 38 98 27, E-Mail: marian.zeh@hotmail.de oder info@MaschinenundBetriebshilfsri.onmicrosoft.com

- **Regionalbauernverband Vogtland e.V.**

Frau Richter, Europaratstraße 7, 08523 Plauen

Telefon: 03741 4 82 60 40, mobil: 0170 2 15 59 97, E-Mail: rbv-vogtland@t-online.de

- Rechtzeitig Termin vereinbaren!

Zeitweilige nicht landwirtschaftliche Nutzung

Neues Feld im Flächenverzeichnis „Förderfähigkeit im Kalenderjahr“ „förderfähig ja/nein“:

Im Flächenverzeichnis ist ab 2024 je Schlag anzugeben, ob dieser ganzjährig die Anforderungen an die Förderfähigkeit erfüllt.

Führt eine zeitweilige nicht lw. Tätigkeit im laufenden Jahr dazu, dass die Fläche nicht mehr die Kriterien an die ganzjährige Förderfähigkeit erfüllt, ist im Flächenverzeichnis bei „Fläche förderfähig?“ nein auszuwählen und es ist ein neues Antragspaket einzureichen!

Betrifft dies nicht den gesamten Schlag, so muss der Schlag angepasst/ geteilt werden.

Das Formular „Anzeige einer nichtlw. Tätigkeit“ muss nicht mehr ausgefüllt werden.

Flächenmonitoring durch Satellitenbilddauswertung (AMS)

2023 wurde in Sachsen das Flächenmonitoring (AMS = englisch: Area Monitoring System) als neue Kontrollmethode eingeführt.

- Bestimmung der Kulturart für jeden Schlag (bei unklaren Fällen Einsatz von Drohnen od. Feldbegehung) und
- Prüfung, ob landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf den Brache- und Grünlandflächen durchgeführt wurde
- Als Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit für Brache- und Grünlandflächen gelten Mahd, Beweidung und Mulchen. Die Lw. Mindesttätigkeit ist gegeben, wenn bis 15.11. mindestens eine entsprechende Bewirtschaftung nachgewiesen werden kann.

Die Kontrollergebnisse sollen im DIANA als auch im InVeKoS Online GIS angezeigt werden (im Dokumentenbaum unter Ergebnisse Flächenmonitoring). Sie haben die Möglichkeit, bei Ergebnissen, die von der Antragstellung abweichen, Ihren Antrag bis 30. September 2024 anzupassen.

Änderung von Feldblöcken im aktuellen Jahr

- Neue Ebene (täglich aktualisiert) im GIS-Modul in DIANA ab Juli/August 2024: Feldblöcke und Landschaftselemente, bei denen im aktuellen Jahr Änderungen vorgenommen wurden
- Überragen beantragte Schläge die korrigierte Feldblockgrenze, kann eine Anpassung an die neue Feldblockgrenze vorgenommen werden (abschneiden) und die korrigierten Flächen bis 30. September mit einem neuen Antragspaket eingereicht werden.
- Erfolgt dies nicht, wird das jeweils zuständige FBZ/ISS tätig. In diesem Fall gehen die überragenden Flächenanteile dann sanktionsrelevant in die Berechnung ein.

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AZL)

- Förderrichtlinie Ausgleichszulage (FRL AZL/2015) → www.lsnq.de/AZL
- **nur für sächsische Flächen** sächsischer Betriebe
- Fördervoraussetzungen und Prämiensätze unverändert
- Schläge, deren Hauptnutzungsfläche aus Brache oder anderen nichtproduktiven Flächen besteht, sind ausgeschlossen
neu ab 2024: für die angemeldeten Pflichtstilllegungs-Flächen nach GLÖZ 8 wird AZL gewährt
- Beantragung der Ausgleichszulage im Sammelantrag:
Häkchen setzen im Sammelantrag + Häkchen setzen an jeder Fläche im Flächenverzeichnis bei AZL

Direktzahlungen (1. Säule)

	2023 geplante EB	2023 tatsächlicher EB
Einkommensgrundstützung (EGS)	157	171
Umverteilungseinkommensstützung für die ersten Hektare (UES)		
UES_GR1 40 ha	69	76
UES_GR2 20 ha	41	46
Junglandwirteeinkommensstützung (JES)	134	142
Zahlung für Mutterkühe (ZMK)	78	86
Zahlung für Mutterschafe / Mutterziegen (ZSZ)	35	38
Öko-Regelungen (ÖR1 bis 7)		

Prämie für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ)

Prämiensatz:	≈ 35 €/Tier
Mindestanzahl:	6
Obergrenze Prämienhöhe:	gemeldeter Stichtagsbestand zum 01.01. nach ViehverkehrsV in den Altersgruppen ≥ 10 Monaten (unabhängig vom gemeldeten Geschlecht)
Förderfähige Tiere:	weibliche Schafe und Ziegen ≥ 10 Monaten
Haltungszeitraum:	15.5. bis 15.8.
Antragsteller:	Halter der Tiere = derjenige der das wirtschaftliches Risiko trägt
Voraussetzung:	ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung nach ViehverkehrsV und nach Tierseuchenrecht
Ersetzen von beantragten Tieren im Haltungszeitraum:	möglich, wenn ein förderfähiges Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände (→ kein Verkauf, keine Schlachtung) ausscheidet, kann dieses durch ein anderes förderfähiges Tier unverzüglich ersetzt werden → innerhalb von 7 Tagen über Antrag mitzuteilen!

Prämie für Mutterkühe (ZMK)

Prämiensatz:	≈ 78 €/Tier
Mindestanzahl:	3
Förderfähige Tiere:	Weibliche Rinder, die min. 1 x gekalbt haben
Haltungszeitraum:	15.5. bis 15.8.
Antragsteller:	Halter der Tiere = derjenige der das wirtschaftliches Risiko trägt
Voraussetzung:	<ul style="list-style-type: none">▪ keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgeben▪ ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung nach ViehverkehrsV und nach Tierseuchenrecht
Ersetzen von beantragten Tieren im Haltungszeitraum:	möglich, wenn ein förderfähiges Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände (→ kein Verkauf, keine Schlachtung) ausscheidet, kann dieses durch ein anderes förderfähiges Tier unverzüglich ersetzt werden → innerhalb von 7 Tagen über Antrag mitzuteilen!

Hinweise Gekoppelte Tierprämien

- Bestandsveränderungen der beantragten Tiere im Haltungszeitraum sind innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen!
 - Pensionstiere werden vom Halter (Eigentümer der Tiere) beantragt
 - der Standort der in Pension gegebenen Tiere muss über BNR 15 des Pensionsnehmers im Antrag mitgeteilt werden
- Ausführliche Hinweise zur Beantragung gekoppelter Tierprämien sind in DIANAWeb zu finden im Dokumentenbaum unter Hilfestellung

Direktzahlungen - freiwillige Ökoregelungen

1a) freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Flächen (1-6 %)
1b) Anlage von Blühflächen und –streifen auf nicht-produktivem Ackerland nach 1a
1c) Anlage von Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen
1d) Altgrasstreifen oder –flächen in DGL
2) Vielfältige Kulturen im Ackerbau
3) Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland
4) Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb
5) Extensive Bewirtschaftung von DGL (Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten)
6) Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland- und Dauerkulturflächen
7) Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten

	2023 geplanter EB	2023 tatsächlicher EB
ÖR1A_GR1 1.%	1300	1690
ÖR1A_GR2 2.%	500	650
ÖR1A_GR3 3.-6.%	300	390
ÖR1B	150	195
ÖR1C	150	195
ÖR1D_GR1	900	1170
ÖR1D_GR2	400	520
ÖR1D_GR3	200	260
ÖR2	45	59
ÖR3	60	78
ÖR4	115	150
ÖR5	240	312
ÖR6_ST1	130	169
ÖR6_ST2	50	65
ÖR7	40	52

Öko-Regelungen Neuerungen 2024

- a) Senkung der Einstiegsschwelle bei Öko-Regelung 1a („Brache“)
- b) Prämien erhöhungen in Öko-Regelungen 1b/c, 2, 3 und 6
- c) Vereinfachung der Form- und Größenvorgaben für Blühstreifen
- d) Vereinfachung der Fördervoraussetzungen bei Öko-Regelung 4

Öko-Regelung 1a – freiwillige Brachen

ÖR 1a

Freiwillige Aufstockung der nichtproduktiven Flächen auf Ackerland (Brache)

Fördervoraussetzungen

- über den verpflichtenden Anteil von 4 % des AL aus der Konditionalität hinaus – **aber Ausnahmeregelung 2024 GLÖZ 8**
- ganze Schläge oder Teilflächen innerhalb von Schlägen, Mindestgröße 0,1 ha
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat bis 31.3. (keine Reinsaat) begrünen, keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- ab 01.09. Folgekultur möglich oder Beweidung mit Schafen & Ziegen; Wintergerste & Winterraps ab 15.8.
- Fortführung über mehrere Jahre möglich
- Flächenumfang ~~mindestens 1-%~~ und höchstens 6 % des AL des Betriebes **ab 2024: Streichung der Untergrenze von 1%**
- Ab 2024: Betriebe > 10 ha AL erhalten für bis zu 1 ha die Prämie Stufe 1 (1.300 Euro)**

Zahlungen

- Stufe 1 (1 % des AL)
2024 = 1.300 €/ha
- Stufe 2 (1-2 % des AL)
2024 = 500 €/ha
- Stufe 3 (2-6 % des AL)
2024 = 300 €/ha

Senkung der Einstiegsschwelle bei ÖR1a (freiwillige Brachen)

- Die Prämie für teilnehmende Betriebe mit unter 100 Hektar förderfähiger Ackerfläche wird dadurch höher, da sie mit einem Hektar mehr als ein Prozent mit der ersten Prämienstufe (1.300€) vergütet bekommen.
- Darüber hinaus gibt es auch Anreize für größere Betriebe an der Maßnahme teilzunehmen, die bisher aufgrund des Mindestanteils von einem Prozent nicht an der Maßnahme teilgenommen haben und nun auch mit einem Anteil von weniger als ein Prozent ihrer Ackerfläche teilnehmen können.
- [BMEL - Publikationen - Anpassungen der Öko-Regelungen ab 2024](#)

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/anpassungen-oekoregelungen-2024.html

Änderungen 2024 bei ÖR1a - Berechnungsbeispiel

1) Betrieb A mit 12 ha Ackerland

Derzeitige Regelung: Betrieb muss min. 1% (0,12ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6% (0,72ha)

Zukünftige Regelung: Betrieb muss min. 0,1ha bereitstellen und erhält Prämie für bis zu 1ha (= 8,33%)

Rechenbeispiel
(0,72ha):
Derzeitig: $0,12\text{ha} * 1.300\text{€} + 0,12\text{ha} * 500\text{€} + 0,48\text{ha} * 300\text{€} = 360\text{€}$
Zukünftig: $0,72\text{ha} * 1.300\text{€} = 936\text{€}$

Rechenbeispiel für 1ha:
Derzeitig: **Prämie bis maximal 6% = 0,72ha = 360 Euro**
Zukünftig: $1\text{ha} * 1.300\text{€} = 1.300\text{€}$

Öko-Regelung 1b Blühstreifen- und flächen

ÖR 1b

Anlage von Blühstreifen oder -
flächen
auf ÖR 1a-Brachen

Fördervoraussetzungen

- Fläche oder Streifen min. 0,1 ha, auch mehrere abgrenzbare Blühflächen auf 1 Schlag möglich
- müssen als ÖR 1a-Brachen beantragt sein (zwingende Kombination)
- ~~■ Fläche max. 1 ha Blühstreifen zwischen 20 - 30 m breit~~
- **Ab 2024: Höchstgröße von 3 ha und Mindestbreite von 5 m gilt für Blühstreifen und -flächen gleichermaßen**
- Vorschriften für die Saatgutmischungen (einjährige oder zweijährige Blühmischungen)
- Ansaat bis 15. Mai; 1-Jährige: Bestand muss bis 31.12. stehen bleiben, bei 2-Jährigen bis 31.8.

Zahlungen

- 2024 = **200 €/ha**
- (2023 = 150 €/ha)

Öko-Regelung 1d Altgrasflächen

ÖR 1d

Altgrasstreifen oder -flächen
in Dauergrünland-Schlägen

Fördervoraussetzungen

- förderfähig ist die Altgrasfläche/ der -streifen mit einer Mindestgröße 0,1 ha
- Beantragung als Nebenutzungsfläche (NNF) in produktiv genutztem DGL-Schlag
- Flächenumfang mindestens 1 % und höchstens 6 % des DGL des Betriebes
- alle Altgrasinseln zusammen dürfen höchstens 20 % des DGL-Schlages einnehmen
- höchstens zwei Jahre auf derselben Stelle
- Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September

Zahlungen

- Stufe 1 (1 % des DGL)
2024 = 900 €/ha
- Stufe 2 (2-3 % des DGL)
2024 = 400 €/ha
- Stufe 3 (4-6 % des DGL)
2024 = 200 €/ha

Öko-Regelung 2 vielfältige Kulturen auf AL

ÖR 2

Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten auf dem Ackerland einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von zehn Prozent

Hinweis: Ausnahmen 2024 GLÖZ 8: GLÖZ 8 - Leguminosen können nicht für ÖR 2 berücksichtigt werden

Fördervoraussetzungen

- mindestens 5 Hauptfrüchte
- begünstigungsfähig ist das gesamte AL des Betriebes ohne brachliegende Flächen
- davon mind. 10 % Leguminosen und Gemenge; Pflanzenbestand der Leguminosen in den Gemengen muss auf der Fläche überwiegen
Wichtig: Nutzungscode 434 verwenden „Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)“! NC 422 „Klee gras“ und NC 433 „Luzerne gras“ zählen zu GoG nicht zu Leguminosen
- jede Hauptfruchtart mindestens 10 % und höchstens 30 % des AL
- höchstens 66 % Getreide
- Nutzungs codes im Zeitraum 1. Juni – 15. Juli (Hauptfruchtart)

Zahlungen

- 2024 = 60 €/ha
- (2023 = 45 €/ha)

Nutzungscode (NC-Liste) 2024 Stand: 14.02.2024

NC	Kulturart	Flächen- kategorie	Systematik/ Bezeichnung	mögliche Beantragungen am Bruttoschlag	mögliche ÖR am Bruttoschlag	mögliche Kennzeichnung GLÖZ 8	mögliches Merkmal	Zuordnung ÖR2
422	Kleegras	AL	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	AL	Gattung: Medicago (Schneckenklee)	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	Leguminosen
424	Ackergras	AL	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	Leguminosen-Mischung	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	Leguminosen
426	Bockshornklee, Schabziger Klee	AL	Gattung: Trigonella	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	Leguminosen
427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	Gattung: Lotus (Hornklee)	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	Leguminosen
429	Esparssette	AL	Gattung: Onobrychis (Esparssette)	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	Leguminosen
430	Serradella	AL	Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	Leguminosen
431	Steinklee	AL	Gattung: Melilotus (Steinklee)	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	Leguminosen
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	AL	Leguminosen-Mischung	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	Leguminosen
433	Luzerne-Gras	AL	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	AL	Leguminosen-Mischung	EGS,AZL,ÖBL,AUK	,ÖR6,ÖR7		, AFS, AFF, APV, BBS, HZF	Leguminosen

Öko-Regelung 4 Extensivierung Dauergrünland

ÖR 4

Extensivierung des
gesamten Dauergrünlands
des Betriebs

Fördervoraussetzungen

- ! Viehbesatz von **Ø min. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha** bezogen auf das gesamte förderfähige DGL und ~~den Zeitraum vom 01.01. bis 30.09. des Antragsjahres~~ (raufutterfressende Großvieheinheiten) **bezogen auf das Antragsjahr 1.1. bis 31.12.**

Düngung nur in dem Umfang, der 1,4 RGV entspricht **max. 140 kg N/ha DGL** (nach Anlage 2 DüV max. 100kg N je 1 RGV); unabhängig von Art des ausgebrachten Düngemittels; bezogen auf das ganze Kalenderjahr.

- ! kein Einsatz von PSM (nur mit Ausnahmegenehmigung)
- ! förderfähig sind DGL-Schläge ab 0,3 ha (einschließlich des nicht produktiven DGL)
- ! **Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen während des Antragsjahres nicht gepflügt / umgebrochen werden!** (Ausnahmegenehmigung durch ISS möglich, wenn Grasnarbe infolge höherer Gewalt wiederhergestellt werden muss.)

Zahlungen

- ! 2024 = 100 €/ha

Öko-Regelung 4 Extensivierung Dauergrünland

Vereinfachung der Fördervoraussetzungen 2024

- Bezugszeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen RGV-Besatzes ist das Antragsjahr
 - Restriktion des Zeitraums 1. Januar bis 30. September aus 2023 entfällt, damit auch die zusätzliche Spalte in der Anlage Tierbestand
- Der Berechnungsschlüssel RGV für Schafe und Ziegen beträgt einheitlich 0,15 **und umfasst die Lämmer mit.** Eine separate Angabe der Lämmer ist ab 2024 nicht mehr erforderlich.

ÖR4 Extensivierung DGL - Hinweise

Tiere müssen im Betrieb gehalten werden!

- Der Viehbesatz kann auch durch Pensionstiere erfüllt werden!

Mitwirkungspflicht

- der Betriebsinhaber ist verpflichtet für Kontrollen der ÖR 4 folgendes vorzuhalten:
 - geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes/ha förderfähigem DGL von RGV im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. (eigene Tiere und Pensionstiere) **Pensionsvertrag**
 - geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen/ Nachweise für das DGL über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern
 - sowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM oder dem Pflugeinsatz zur Wiederherstellung der Grasnarbe infolge von höherer Gewalt

Öko-Regelung 5 - vier Kennarten im Dauergrünland

ÖR 5

ergebnisorientierte extensive
Bewirtschaftung von
Dauergrünlandflächen mit
Nachweis von mindestens vier
regionalen Kennarten

Fördervoraussetzungen

- Begünstigungsfähig sind beantragte DGL-Bruttoschläge, die vollständig innerhalb der Förderkulisse (Förderkulisse Grünland in DIANA) liegen → evtl. Schlagteilung in Betracht ziehen
- Kulisse schließt bestimmte Flächen, wie z.B. Biotop- und Lebensraumtypen aus
- Nachweis von vier Kennarten oder Kennartengruppen aus der vorgegebenen Referenzliste mit der vorgegebenen Methode → Kennartenbroschüre „Artenreiches Grünland in Sachsen“

[Artenreiches Grünland in Sachsen - Publikationen - sachsen.de](#)

- **Die Erfassung der Kennarten oder Kennartengruppen (Boniturblatt) ist als Nachweis im Betrieb vorzuhalten.**
- https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Referenzliste_Kennarten_Erfassungsbogen.pdf oder im DIANA im Dokumentenbaum unter Zusatzinformationen

Zahlungen

- 2024 = 240 €/ha

Öko-Regelung 5 - vier Kennarten im Dauergrünland - Bonitur

- Rechtsgrundlage: GAP Direktzahlungsverordnung, Anlage 5, Absatz 5

5. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

- 5.1 Begünstigungsfähig sind förderfähige Dauergrünlandflächen, auf denen **das Vorkommen** von mindestens vier Pflanzenarten aus der vom Belegenheitsland der Fläche auf Grund von § 17 Absatz 3 geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppe des artenreichen Grünlands **mittels der dort dafür festgelegten Methode nachgewiesen wird.**

- SächsGAPUVO, § 5 (2)

(2) ¹Der Nachweis der Kennarten erfolgt durch Abschreiten eines mindestens einen Meter und maximal zwei Meter breiten Erfassungstreifens. ²Der Erfassungstreifen wird durch diejenigen Punkte der Schlaggrenze bestimmt, welche den größten Abstand zueinander haben, wobei jeweils ein Abstand von fünf Metern zwischen den Endpunkten des Erfassungstreifens und der Schlaggrenze unberücksichtigt bleibt. ³Ist der Schlag größer als einen Hektar, wird der Erfassungstreifen in drei, im Übrigen in zwei grundsätzlich gleich lange Abschnitte eingeteilt. ⁴Die schriftliche oder elektronische Erfassung der Kennarten erfolgt für jeden Abschnitt separat. ⁵In jedem Abschnitt müssen mindestens vier Kennarten vorhanden sein. ⁶Mehrere Kennarten einer Kennartengruppe zählen nur als eine Kennart.

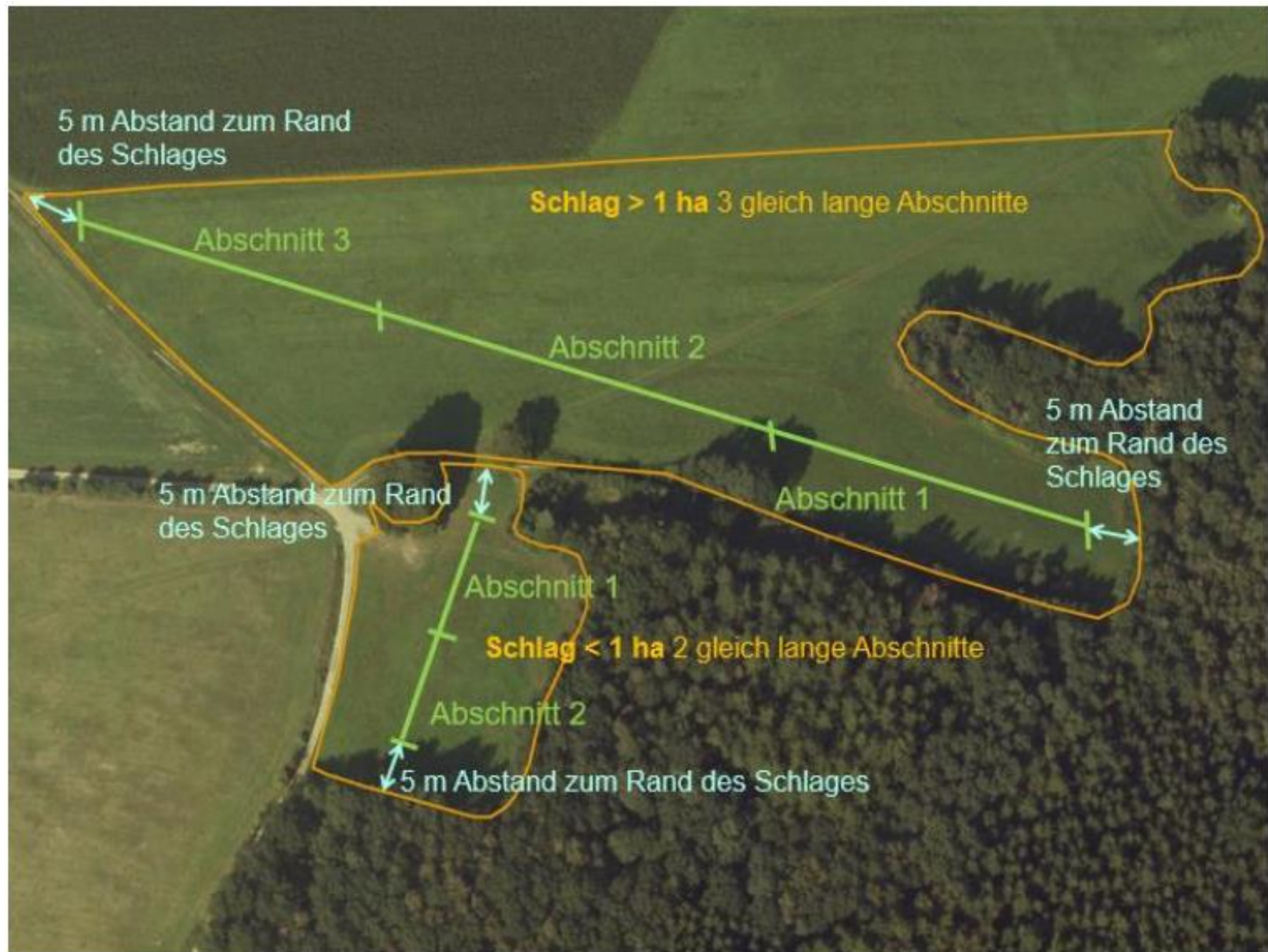


Abbildung 1: Beispiel für die Lage des ein bis maximal zwei Meter breiten Erfassungstreifens mit zwei (Schlaggröße bis 1 Hektar) beziehungsweise drei Abschnitten (Schlaggröße über 1 Hektar); (Geobasisdaten: © 2012, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN))

Beispiel Dokumentation der Kennarten in einem Erfassungsbogen

Blütenfarbe	Kennart / Kennartengruppe*	Abschnitte			
		1	2	3	
Yellow	Fingerkraut*				
	Frauenmantel*		X		
	Gelbe Korbblütler*	X	X		
	Hahnenfuß*	X	X	X	
	Hornklee*				
	Johanniskraut*				
	Klappertopf*				
	Kohl-Kratzdistel				
	Sumpf-Dotterblume				
	Bärwurz				
White	Labkraut*		X	X	
	Mädesüß, Großes				
	Margerite				
	Schafgarbe, Gewöhnliche	X		X	
	Sumpf-Schafgarbe				
	Flockenblume*				
	Hasen-Klee				
	Kuckucks-Lichtnelke				
	Schaumkraut, Wiesen-, Bitteres*				
	Sumpf-Kratzdistel				
Pink	Thymian*				
	Verschiedenblättrige Kratzdistel				
	Wiesenknöterich				
	Heide-Nelke				
	Roter Klee*	X	X	X	
	Sauerampfer*	X	X	X	
	Wiesenknopf, Großer				
	Purple	Braunelle, Gewöhnliche			
		Gamander-Ehrenpreis	X	X	X
		Glockenblume*			
Storchschnabel, Wiesen-, Wald-, Sumpf-*					
Vergissmeinnicht*					
Witwenblume, Skabiose*					
Green		Hainsimse*			
		Kleinsegge*			
		Spitz-Wegerich	X	X	X
Summe der Kennarten		7	8	7	

Erläuterung: in jedem Abschnitt sind mehr als sechs Kennarten vorhanden, d. h. Förderstufe 2 (mindestens 6 Kennarten) ist erreicht

Öko-Regelung 6 Verzicht auf Pflanzenschutz

ÖR 6

Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Fördervoraussetzungen

- Begünstigungsfähig sind einzelne im Flächenverzeichnis beantragte Bruttoschläge
- mit bestimmten (in der NC-Liste gekennzeichneten) Kulturarten
- Stufe 1: Sommerungen (Getreide incl. Mais, Leguminosen, Hackfrüchte, Gemüse etc.)
Stufe 2: Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen zur Ackerfütternutzung
- Verbotszeitraum bei Sommerkulturen
1. Januar bis 31. August,
bei Ackerfutter und Leguminosen
1. Januar bis 15. November
- Ausnahme: Wirkstoffe, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt, oder für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind
- Schläge dürfen nicht in der Kulisse PflSchAnwV §4 liegen

Zahlungen

- Stufe 1 (Sommerkulturen)
Winterkulturen sind nicht förderfähig
- 2024 = **150 €/ha**
- (2023 = 130 €/ha)
- Stufe 2 (Ackerfutter)
2024 = 50 €/ha

Öko-Regelung 7 Natura 2000-Gebiete

ÖR 7

Bewirtschaftung von
landwirtschaftlichen Flächen in Natura
2000-Gebieten entsprechend der
vorgegebenen Schutzziele

Fördervoraussetzungen

- förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
- Schläge müssen vollständig oder mit einem wesentlichen Flächenanteil in der **Gebietskulisse Natura 2000-Gebiete** (FFH- und Vogelschutzgebiete) liegen; im InVeKoS-Online-GIS und in DIANAweb eingebunden → [evtl. Schlagteilung in Betracht ziehen](#)
- Schläge müssen zwingend auch für die Einkommensgrundstützung beantragt sein und bewilligt werden
- keine Instandsetzung oder Neubau von Entwässerungsanlagen, keine Profilveränderungen Auffüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen etc. (Ausnahme: Anordnung durch Naturschutzbehörde erfolgt)

Zahlungen

- 2024 = 40 €/ha